



Verfügung Nr. 61

vom 22. November 2011 / fil

Gemeinde: Pratteln
Rodungsumfang: temporäre Rodung von 200 m² Waldareal sowie dauernde Rodung von 1'471 m² Waldareal
Rodungszweck: Gesamtrealisierung Strassen- und Verkehrswegkonzept Grüssenhölzliweg im Rahmen der Quartierplanung Fachmarkt Grüssen
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Pratteln
Grundeigentümerin: Einwohnergemeinde Pratteln

I. Sachverhalt

Die Einwohnergemeinde Pratteln plant im Rahmen der Quartierplanung Fachmarkt Grüssen die Gesamtrealisierung des Strassen- und Verkehrswegkonzeptes Grüssenhölzliweg. Für die Gesamtrealisierung des Strassen- und Verkehrswegkonzeptes ist eine temporäre Rodung im Umfang von 200 m² Waldareal sowie eine dauernde Rodung im Umfang von 1'471 m² Waldareal notwendig. Die betroffenen Parzellen Nrn. 4537, 4557 und 4558 befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Pratteln. Die Ersatzaufforstung erfolgt in unmittelbarer Umgebung.

II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde in der Gemeinde Pratteln vom 6. Oktober 2011 bis zum 4. November 2011 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 40 vom 6. Oktober 2011 sowie in der Gemeinde Pratteln am 6. Oktober 2011 veröffentlicht.

III. Einsprachen und Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden. Das Amt für Umweltschutz und Energie sowie das Amt für Raumplanung nehmen zum Gesuch positiv Stellung.

IV. Erwägungen

a) Gemäss § 124 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) sorgt der Kanton für die Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung. Als Rodung wird gemäss Art. 4 WaG jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Rodungen sind laut Art. 5 Abs.1 WaG verboten. Art. 5 Abs. 2 WaG ergänzt: "Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen; c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen." Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Art. 5 Abs. 5

WaG). Grundsätzlich ist für jede Rodung in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Anstelle von Realersatz können in Ausnahmefällen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 Abs. 1 und 3 WaG). Gemäss Art. 6 Abs. 1 WaG erteilt der Kanton Ausnahmebewilligungen, falls er über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet. Wenn die Rodungsfläche grösser als 5000 m² ist, hört der Kanton gemäss Art. 6 Abs. 2 WaG auch das BAFU an. Gemäss Art. 12 WaG bedarf die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodungsbewilligung. Die Bewilligungskompetenz liegt laut § 5 der kantonalen Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11) bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

b) Im Rahmen der Quartierplanung Grüssenhölzli wird das Strassen- und Verkehrswegkonzept optimiert. Die geplante Strassenführung bedingt eine Rodung. Die neue Erschliessung Grüssenhölzliweg dient im Gesamtverkehrssystem des Gebiets Grüssen zur Verkehrsentslastung. Das besucherintensive Einkaufsgebiet Grüssen erfordert daher aus Sicherheitsgründen eine zusätzliche Wegfahrmöglichkeit über den Grüssenhölzliweg in die bestehende Basiserschliessung Hohenrainstrasse.

c) Die Entlastungsstrasse Grüssenhölzliweg muss, gemäss kommunalem Strassennetzplan, zwischen dem Rochacherweg und der Kraftwerkstrasse als Verlängerung der Zurlindenstrasse entlang der Autobahn gebaut werden. Damit eine Entlastung des Verkehrsaufkommens im Einkaufsgebiet Grüssen möglich ist, ist diese Verbindung zwingend auf den geplanten Standort angewiesen.

d) Aufgrund des kommunalen Strassennetzplanes, welcher den Grüssenhölzliweg als Sammelstrasse qualifiziert, ist die Strassenführung planerisch verbindlich geregelt. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind deshalb sachlich erfüllt.

d) Durch die Neuerstellung des Grüssenhölzliweges sind keine Gefährdungen der Umwelt zu erwarten. Isolierte Kleinstwaldflächen werden im Rahmen der Ersatzaufforstung an bestehende Waldgebiete angebunden.

e) Den Natur- und Heimatschutzinteressen wird durch die vollständige Wieder- und Ersatzaufforstung der temporären und dauernden Rodungsfläche im Umfang von 1'671 m² Waldareal Rechnung getragen. Dies erfolgt mit einheimischen Strauch- und Baumarten. Die Ersatzaufforstung der dauernden Rodung im Umfang von 1'471 m² wird in der Gemeinde Pratteln in unmittelbarer Umgebung, auf Parzellen Nrn. 4557 und 4953 geleistet.

f) Für die Realisierung des Grüssenhölzliweges sind temporäre Rodungen im Umfang von 200 m² Waldareal sowie dauernde Rodungen im Umfang von 1'471 m² Waldareal notwendig.

g) Gemäss § 57 lit. a kWaV erhebt der Kanton für einen Rodungsentscheid eine Gebühr von 1'000 bis 5'000 Franken. Vorliegend ist eine Gebühr von Fr. 2'500.-- angemessen.

h) Durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile sind gestützt auf § 3 Absatz 2 kWaV in Verbindung mit § 7 zur Hälfte auszugleichen. Der Mehrwert der definitiven Rodung richtet sich nach einem Bau in der Landwirtschaftszone (Teilbereich Strassenkörper, 817 m²) und in der Gewerbezone (Teilbereich Fachmarkt Grüssen, 654 m²). Der Waldbodenpreise Waldbodenpreis sowie die Bewilligungsgebühr können gemäss nachfolgender Berechnung abgezogen werden.

Berechnung Vorteilsausgleich				
Bodenwert nach Rodung	Rodungsfläche m ²	Bodenpreis* CHF. / m ²	Zwischenwert CHF.	Total CHF.
Bereich Strasse	817	CHF. 3.00	2'451.00	
Bereich Gewerbezone	654	417.00	272'718.00	
abzügl. Waldbodenpreis vor Rodung	1471	1.00	1'471.00	
Mehrwert				273'698.00
50% des Mehrwertes				136'849.00
Bewilligungsgebühr			2'500.00	
Vorteilsausgleich (abzügl. Bewilligungsgebühr)				134'349.00

* Statistisches Amt Kanton Basellandschaft, Periode 2006 bis 2009.

Aus diesen Gründen kann der Rodung zugestimmt werden.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ://:
1. Rodungsentscheid
 - 1.1 Das Gesuch der Einwohnergemeinde Pratteln um temporäre Rodung von 200 m² und dauernde Rodung von 1'471 m² Waldareal im Rahmen der Quartierplanung Fachmarkt Grüssen und der Gesamtrealisierung des Strassen- und Verkehrswegkonzeptes Grüssenhölzliweg, wird unter den nachfolgenden Bedingungen bewilligt.
 - 1.2 Der Detailplan Grüssenhölzli Nord „Rodungs und Ersatzaufforstung“, 1:500 vom 6.9.2011 ist integrierter Bestandteil dieser Rodungsbewilligung.
 - 1.3 Das Entfernen der Bestockung beziehungsweise die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen, insbesondere der Baubewilligung,
 - gut sichtbare Markierung des Rodungsperimeters,
 - Anzeichnung der Rodungsfläche durch den kantonalen Forstdienst.
 - 1.4 Die Rodungsbewilligung fällt dahin, wenn bis 31.12.2013 die Rodung nicht ausgeführt ist.
 - 1.5 Während den Rodungs- und Bauarbeiten muss der angrenzende Bestand durch

geeignete Massnahmen geschützt werden. Die Arbeiten sind sorgfältig und schonend auszuführen und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Ausserdem ist es untersagt, auf dem Waldareal Baubaracken zu errichten, Fahrzeuge abzustellen sowie Aushub und Materialien aller Art zu deponieren.

2. Wiederherstellung und Ersatzaufforstung
 - 2.1 Die Wiederherstellung der temporären Rodungsfläche im Umfang von 200 m² hat unter Anleitung des Amtes für Wald beider Basel mit einheimischen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Es ist ein Herkunftsnachweis des Pflanzmaterials zu erbringen. Die Kosten für die Wiederherstellung gehen zu Lasten der Gesuchstellerin. Die Wiederherstellung muss spätestens bis 30.6.2014 ausgeführt sein.
 - 2.2 Die Ersatzaufforstung der dauernden Rodung auf den Parzellen Nrn. 4557 und 4953 in der Gemeinde Pratteln, im Umfang von 1'471 m², hat unter Anleitung des Amtes für Wald beider Basel mit einheimischen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Es ist ein Herkunftsnachweis des Pflanzmaterials zu erbringen. Die Kosten für die Ersatzaufforstung gehen zu Lasten der Gesuchstellerin. Die Ersatzaufforstung muss spätestens bis 30.6.2014 ausgeführt sein.
3. Gebühr / Vorteilsausgleich

Die Gebühr für die Rodungsverfügung beträgt Fr. 2'500.--. Der Mehrwert der Rodung beträgt Fr. 136'849.--.

 - 3.1. Das Amt für Wald beider Basel wird beauftragt, der Gesuchstellerin einen Vorteilsausgleich von Fr. 134'349.-- in Rechnung zu stellen.
4. Verschiedenes
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Pratteln wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der dauernden Rodungsfläche sowie der Ersatzaufforstungsfläche gemäss Detailplan Grüssenhölzli Nord „Rodungs und Ersatzaufforstung“, 1:500 vom 6.9.2011 vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 4.2 Der Nachführungsgeometer der Gemeinden Pratteln wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der folgenden Waldgrenzenkarte vorzunehmen:
 - WGK der Gemeinde Pratteln, Zonenplan Siedlung - Nördlich Krummeneichstrasse-Hardstrasse, inkl. TZP Rheinlehne, WGK 1/0, Nr. 5 von 11.
 Die neue Waldgrenzenkarte (betroffene Teilkarte) ist dem Amt für Wald beider Basel in 5-facher Ausführung zuzustellen.
 - 4.3 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 1.1 erwähnte Rodungsfläche und die Ersatzaufforstungsfläche im Grundbuch nachzutragen.
 - 4.4 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1 und 4.2) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.3) gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.
 - 4.5 Während und nach den Bauarbeiten ist das Aufkommen von invasiven Neophyten auf den Rodungsflächen zu verhindern. Die Kosten der Bekämpfung-

massnahmen gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Kanton Basel-Landschaft



Peter Zwick, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

- Verteiler:
- Einwohnergemeinde Pratteln, 4133 Pratteln
 - Stierli+Ruiggli AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
 - Geoprät AG, (Nachführungsgeometer), Ruhrbergweg 7, 4133 Pratteln
 - Bezirksschreiberei Liestal, Eichenweg 4, 4410 Liestal
 - Markus Eichenberg (Revierförster), Hof Ebnet 9, 4133 Pratteln
 - BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (inkl. Unterlagen)
 - Bauinspektorat
 - Amt für Raumplanung (OP, N+L) (2)
 - Amt für Umweltschutz und Energie
 - Amt für Wald (3)
 - VGD

Versanddatum: 1.12.11

Visum: 61